

Satzung

Sitz §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Kinder und Jugendlichen Fichtenwalde e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Fichtenwalde.
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 1.1. und endet am 31.12. des Jahres.

§2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Vereinszweck ist die Förderung der Kinder und Jugendlichen in Fichtenwalde und die Unterstützung der pädagogischen Kinder- und Jugendarbeit.
2. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluß von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten, die alltägliche Lebenssituation und die kreative und abwechslungsreiche Freizeitgestaltung der Kinder und Jugendlichen zu unterstützen und öffentliche Gelder und Spenden sinnvoll für eine zukunftsweisende Kinder- und Jugendarbeit einzusetzen. Hierzu werden die einzelnen Einrichtungen beim Ausbau und Gestaltung sowie bei der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen unterstützt und miteinander vernetzt.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuergünstige Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig- er verfolgt keinen eigenwirtschaftlichen Zweck.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder beziehen keinerlei Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hoher Vergütung begünstigt werden.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Zu Ehrenmitgliedern können Personen benannt werden, die sich in besonderer Weise in der Kinder- und Jugendarbeit verdient gemacht haben.
3. Die Aufnahme eines Mitgliedes gemäß §3 Abs.1 ist schriftlich zu beantragen.
4. Der Antrag soll Namen und Anschrift des Antragstellers enthalten.
5. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch den freiwilligen Austritt, durch Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit sowie durch Ausschluß aus dem Verein.
2. Der Austritt ist schriftlich bis zum 15. eines Monats mit Wirkung zum Ende dieses Monats dem Vorstand gegenüber zu erklären.
3. Ein Mitglied kann auf Vorschlag des Vorstandes nur von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn
 - gegen die Satzung nachhaltig verstoßen wurde oder
 - das Ansehen des Vereins oder die Erfüllung seines Zweckes erheblich gefährdet sind.

§5 Mitgliedsbeiträge und Spenden

1. Der Verein erhebt von allen Mitgliedern Beiträge, die Beitragshöhe beschließt die Mitgliederversammlung.
2. Die Entgegennahme von Sach- und Geldspenden ist vom Kassenprüfer schriftlich zu dokumentieren. Es können Quittungen ausgestellt werden.
3. Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Vereinsgelder, soweit sie nicht durch Geschäftsführung (Porto, Papier, Kopien) gebunden sind.

§6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand

§7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt.
3. Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden durch schriftliche Einladung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der Gegenstände der Beschlußfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.
4. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfers
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - Entgegennahme des Berichtes des Kassenprüfers
 - Entlastung des Vorstandes

- Festsetzung der Beitragshöhe
 - Beratung über Anträge
 - Beschlußfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
5. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 5 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur dann beraten und beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder dies anerkennen.
 6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlußfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit- ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
 7. Beschlüsse über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins erfordern die 2/3 Mehrheit aller Mitglieder.
 8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer und dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterzeichnen und für alle Mitglieder öffentlich zu machen.

§8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen innerhalb von 2 Wochen einberufen.
2. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es
 - das Interesse des Vereins erfordert oder
 - die Einberufung von 1/4 der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

§9 Der Vorstand

1. Den Vorstand bilden:
 - der 1. Vorsitzende
 - der stellvertretende Vorsitzende
 - der Kassenwart
 - der Protokoll- Schriftführer
 - ein Interessenvertreter Kita
 - ein Interessenvertreter Schule
 - ein Interessenvertreter Jugendclub
2. Den Interessenvertretern stehen jeweils ein Beisitzer aus dem jeweiligen Bereich zur Seite. Anzustreben als Beisitzer sind die jeweiligen Leiter der Einrichtungen und der Vorsitzende des Sozialausschusses der Gemeinde oder deren Vertreter. Die Beisitzer sind im Vorstand nicht stimmberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer einer Wahlperiode von einem Jahr auf der Hauptmitgliederversammlung im ersten Quartal des Geschäftsjahres gewählt.

4. Der 1. Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein. Er muß einladen, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder es schriftlich verlangen.
5. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Mitglied kommissarisch berufen
6. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
7. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen und bei Verlangen den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.
8. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, die jeweils vom Vorstand für das laufende Geschäftsjahr benannt werden.

§10 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer für die Dauer des laufenden Geschäftsjahres.
2. Der Kassenprüfer prüft die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch richtig und bestätigt dies mit seiner Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber jährlich Bericht zu erstatten.
3. Bei vorgefundenen Mängeln muß der Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragt der Kassenprüfer die Entlastung.

§11 Auflösung des Vereins

1. Die Vereinsauflösung kann nur mit einer 2/3 Mehrheit aller bei der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Fichtenwalde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in der Kinder- und Jugendarbeit zu verwenden hat.

§12

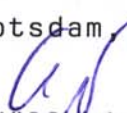
Inkrafttreten

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 1.12.1999 beschlossen.

Sie tritt mit Ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Der Verein und die Satzung sind heute unter
VR 2026
in unser Vereinsregister eingetragen worden.

Potsdam, 10.02.2000


(Müller)
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

